

# Ordnung

## für das Seelsorge-Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 4. Februar 1997 (ABl. 1997 S. A 50)

Das Evangelisch-Lutherische Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens hat für das Seelsorge-Institut der Landeskirche folgende Ordnung beschlossen:

### § 1

Das Seelsorge-Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist eine Einrichtung der Landeskirche ohne eigene Rechtsfähigkeit. Es hat seinen Sitz in Leipzig. Die Aufsicht übt das Landeskirchenamt aus.

### § 2

(1) Aufgaben des Seelsorge-Institutes sind

- Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie zur qualifizierten Wahrnehmung seelsorgerlicher und beratender Aufgaben
- Tagungs- und Weiterbildungsangebote für Gemeindegruppen und Angehörige helfender Berufe
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachleuten aus humanwissenschaftlichen Disziplinen und Förderung pastoralpsychologischer Forschung

(2) Das Seelsorge-Institut bietet zur Erfüllung seiner Bildungsaufgaben standardisierte, thematische und berufsbezogene Kurse an. Für die standardisierten Kurse gelten die Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie.

## **1.4.18 Seelsorge-Institut SachsenO**

---

### **§ 3**

(1) Der Leiter des Institutes wird vom Landeskirchenamt für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Der Seelsorgebeirat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist vorher zu hören.

(2) Der Leiter führt die Geschäfte des Instituts im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen und der für die Arbeit des Instituts erlassenen Grundsätze und Leitlinien selbständig. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

(3) Der Leiter ist Vorgesetzter weiterer Mitarbeiter des Instituts.

(4) Der Leiter erstellt einen jährlichen Bericht an das Landeskirchenamt über die Arbeit des Institutes.

### **§ 4**

Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Institutes werden auf Vorschlag des Leiters des Instituts im Zusammenwirken mit dem Seelsorgebeirat durch das Landeskirchenamt aufgestellt.

### **§ 5**

Der Haushalt des Institutes ist Bestandteil des landeskirchlichen Haushaltes. Die Aufstellung des Haushaltplanes für das Institut obliegt dem Leiter. Der Seelsorgebeirat soll hierzu gehört werden.

### **§ 6**

Diese Ordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft.

---